ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.008/1
vom 6. Oktober 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Schaffung einer gemeinsamen Schatzamtsverwaltung für die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

‡LW-AIKUKDJCE-GIAAIQW‡

Am 10. September 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Schaffung einer gemeinsamen Schatzamtsverwaltung für die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 1. Oktober 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Chantal BAMPS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Oktober 2020 abgegeben.

*

‡LW-AIKUKDJCE-GIAAIQW‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, eine zentrale Schatzamtsverwaltung für die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuführen.

Er soll das Dekret vom 16. Dezember 1991 ‚über das Schatzamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft', das aufgehoben wird (Artikel 7 des Vorentwurfs), ersetzen.

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2021 in Kraft (Artikel 8).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

3. Dem Beauftragten zufolge sei in Artikel 1 Nr. 2 des Vorentwurfs in der Definition des Begriffs ‚zentraler Kassenverwalter' auf Artikel 1 § 3 des Bankgesetzes[2] statt auf Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1993 ‚über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute' hinzuweisen, da Letzteres aufgehoben worden ist.

Dem kann zugestimmt werden.

Artikel 3

4. Laut Artikel 3 Absatz 1 des Vorentwurfs beauftragt jede Einrichtung den zentralen Kassenverwalter mit der materiellen Ausführung ihrer Einnahmen- und Ausgabengeschäfte und mit der Führung aller ihrer Finanzkonten gemäß den allgemeinen Bedingungen, die von der Regierung mit dem zentralen Kassenverwalter bestimmt worden sind.

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Gesetz vom 25. April 2014 ‚über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften'.

‡LW-AIKUKDJCE-GIAAIQW‡

Auf die Frage, ob diese allgemeinen Bedingungen in einem Erlass der Deutschsprachigen Regierung festgelegt werden, und wenn nicht dann in welcher Form diese Bedingungen festgelegt werden, antwortete der Beauftragte:

> „Der zentrale Kassenverwalter wird über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ausschreibung) ausgewählt. Die Bezeichnung erfolgt dann über einen Regierungsbeschluss, wie zuletzt am 17.01.2018 geschehen für die Verlängerung der Vertragslaufzeit 2019-2022“.

Trotz dieser Erläuterung ist es ratsam, in der entworfenen Regelung deutlich zu bestimmen, in welchem Instrument diese allgemeinen Bedingungen festgelegt werden, und wo und wie sie veröffentlicht werden.

Artikel 5

5. Artikel 5 des Vorentwurfs bestimmt, dass die Regierung weitere Modalitäten zur Verwaltung der Finanzkonten und Anlagen der Einrichtungen festlegen kann.

In der Begründung wird diese Bestimmung wie folgt erläutert:

> „Mittels dieser Kann-Bestimmung können zukünftig funktionale Abläufe geregelt werden, beispielsweise zur Konteneröffnung oder Konteneinsicht. Ebenfalls können über diesen Weg Kreditrahmen festgelegt werden“.

Auf die Frage, was die Regierung aufgrund der o.a. Ermächtigung genau bestimmen kann, und worauf diese ‚weiteren Modalitäten‘ sich beziehen, antwortete der Beauftragte:

> „Diese Kann Bestimmung zielt einzig darauf ab, zwei Dinge konkret zu regeln:
>
> - Die Bezeichnung eines Ansprechpartners in den Einrichtungen, der für die konkrete Verwaltung der Bankkonten (Eröffnung, Schließung, Bezeichnung von Bevollmächtigen) verantwortlich ist, bzw. das entsprechende Verfahrungen und die zugrunde liegenden Kommunikationswege festzuhalten
> - Gemäß Artikel 92,§3,1. des Dekretes über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bedarf es einer Genehmigung durch die Regierung, kurzfristige Anleihen aufzunehmen. Da der Vertrag mit dem zentralen Kassenverwaltung diese Möglichkeit mit einschließt können derartige Kreditaufnahmen zukünftig über diesen Weg gewährleistet werden, die maximalen Summen, die in Anspruch genommen werden dürfen, würde von der Regierung festgelegt. Der gleiche Artikel (91§3,3.) regelt ebenfalls den Umgang mit Geldanlagen, also dem Platzieren von Liquiditätsüberschüssen. Durch diese Bestimmung kann die Regierung somit generell wie in der Haushaltsordnung vorgesehen, die Art, den maximalen Umfang und die Höchstdauer dieser Geldanlagen festlegen“.

‡LW-AIKUKDJCE-GIAAIQW‡

Die entworfene Zuständigkeitsübertragung ist zu vage und demzufolge zu weit, um annehmbar zu sein. In der entworfenen Bestimmung sollten die Kriterien der erwogenen Regelung festgelegt werden, aufgrund deren die Deutschsprachige Regierung dieser Befugnis Gestalte geben kann.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AIKUKDJCE-GIAAIQW‡